

Verordnung zur Erhebung agrarstatistischer Daten für die Emissionsberichterstattung (Agrarstatistik- Emissionsberichterstattungsverordnung 2011 - AgrStatEBV 2011)

AgrStatEBV 2011

Ausfertigungsdatum: 04.10.2010

Vollzitat:

"Agrarstatistik-Emissionsberichterstattungsverordnung 2011 vom 4. Oktober 2010 (BAnz. 2009 Nr. 154 S. 3419)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 13.10.2010 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 94a Nummer 5 des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1 Bodennutzungshaupterhebung

(1) Im Jahr 2011 werden im Rahmen der Bodennutzungshaupterhebung über die in § 7 Absatz 1 des Agrarstatistikgesetzes genannten Merkmale hinaus Merkmale über die Ausbringung und Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern und Biogas-Gärresten erhoben.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. die Ausbringungsflächen und Ausbringungsmengen
 - a) nach Art der Wirtschaftsdünger einschließlich Biogas-Gärresten,
 - b) nach Kulturarten, bei Ackerland zusätzlich nach bestellter oder unbestellter Fläche,
2. für Gülle, Jauche und Biogas-Gärreste zusätzlich
 - a) die Anwendung in Mischungen,
 - b) die Anteile der Ausbringung
 - aa) nach der eingesetzten Ausbringungstechnik,
 - bb) nach dem jahreszeitlichen Ausbringungszeitraum,
jeweils nach Kulturarten, bei Ackerland zusätzlich nach bestellter oder unbestellter Fläche,
 - c) die Zeitspanne zwischen Ausbringung und Einarbeitung nach der eingesetzten Ausbringungstechnik.

(3) Die Merkmale werden bei höchstens 40000 Erhebungseinheiten erhoben. Diese Erhebungseinheiten werden ermittelt, indem aus der Stichprobe der Bodennutzungshaupterhebung eine Unterstichprobe gezogen wird.

(4) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 ist das Kalenderjahr 2010.

§ 2 Erhebung über die Viehbestände

(1) Im Rahmen der Erhebung über die Viehbestände werden über die in § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Agrarstatistikgesetzes genannten Merkmale hinaus zum Berichtszeitpunkt 3. November 2011 Merkmale über den Eiweißeinsatz in der Mastschweinefütterung erhoben.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. der Bestand an Jung- und Mastschweinen,
2. die mittlere Mastleistung,
3. die Zahl der Fütterungsphasen,
4. der Rohproteingehalt der Futtermischung in der ersten und letzten Fütterungsphase,
jeweils nach Fütterungsverfahren.

(3) Die Merkmale werden bei allen Erhebungseinheiten der Stichprobe erhoben, in denen Jung- oder Mastschweine gehalten werden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.